

## **Haftung der Mitarbeitervertretung und ihrer Mitglieder**

### Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung

Die MAV besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und somit keine allgemeine Rechts- oder Geschäftsfähigkeit. Sie kann deshalb auch nicht Vermögensträger sein. Die Mitarbeitervertretung darf deshalb zivilrechtliche Verträge nicht selbst wirksam abschließen. Hierzu ist nur der Rechtsträger der Einrichtung berechtigt. Aufgrund der fehlenden Rechtspersönlichkeit und weil sie kein Vermögen hat scheidet eine Haftung der MAV als solcher gegenüber zivilrechtlichen Folgen aus. Die Haftung einzelner MAV-Mitglieder richtet sich nach den allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts.

### **BGB § 276**

#### **Verantwortlichkeit des Schuldners**

(1) Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, zu entnehmen ist. Die Vorschriften der §§ [827](#) und [828](#) finden entsprechende Anwendung.

(2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.

(3) Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden

### **BGB § 827**

#### **Ausschluss und Minderung der Verantwortlichkeit**

Wer im Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zufügt, ist für den Schaden nicht verantwortlich. Hat er sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel in einen vorübergehenden Zustand dieser Art versetzt, so ist er für einen Schaden, den er in diesem Zustand widerrechtlich verursacht, in gleicher Weise verantwortlich, wie wenn ihm Fahrlässigkeit zur Last fiele; die Verantwortlichkeit tritt nicht ein, wenn er ohne Verschulden in den Zustand geraten ist.

### **BGB § 828**

#### **Minderjährige**

(1) Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich.

(2) Wer das siebente, aber nicht das zehnte Lebensjahr vollendet hat, ist für den Schaden, den er bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn einem anderen zufügt, nicht verantwortlich. Dies gilt nicht, wenn er die Verletzung vorsätzlich herbeigeführt hat.

(3) Wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist, sofern seine Verantwortlichkeit nicht nach Absatz 1 oder 2 ausgeschlossen ist, für den Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich, wenn er bei der Begehung der schädigenden Handlung nicht die zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht hat.

### Haftung im Verhältnis MAV und Mitarbeiter

Das Mitarbeitervertretungsamt weist zahlreiche, wenn auch nicht sämtliche, Strukturmerkmale auf, die für andere Ämter kennzeichnend sind und Haftungsregelungen rechtfertigen. Auch vom MAV-Amt gehen die für jedes Amt typischen Gefährdungen für den jeweiligen Rechts- und Interessenträger aus, die durch die Aufspaltung von

Rechtsinhaberschaft und Rechtsausübungsbefugnis und die Fremdwirkung der Amtstätigkeit entstehen.

Die materielle und ideelle Existenz der Dienstnehmer wird durch die MAV-Tätigkeit in ähnlichem Maße geprägt wie das Leben eines Mündels durch den Vormund oder die wirtschaftliche Existenz eines Konkursgläubigers durch den Konkursverwalter. Die MAV kann das Zustandekommen, den Inhalt und den Bestand des Arbeitsverhältnisses und damit die Rechtsstellung der einzelnen Mitarbeiter ebenso gravierend beeinflussen wie ein Vormund, Pfleger, Nachlassverwalter usw.

Fehlentscheidungen und Kompetenzmissbrauch durch die MAV treffen den MA ebenso hart wie die Personen, die von anderen Privatämtern betreut werden. Die MAV kann entscheidenden Einfluss auf das berufliche Schicksal eines MA von der Einstellung bis zur Entlassung ausüben.

Eine wesentliche, die Erstreckung der Haftung in die MAVO rechtfertigende Ähnlichkeit zwischen dem Amt der Mitarbeitervertretung und den o.g. Ämtern besteht darin, dass auch die Wahrung der Dienstnehmerbelange durch die MAV eine Form der Zwangsrepräsentation darstellt. Die Ausübung der Dienstnehmerrechte und die Wahrnehmung der Dienstnehmerinteressen wird von der MAV autoritativ, d.h. durch Gesetz/Ordnung und nicht durch wirkliche rechtsgeschäftliche Vollmachten von den Dienstnehmern übertragen. Der einzelne Mitarbeiter wird somit ohne privatautonome Anknüpfung an seinen Willen durch rechtsgeschäftliches Handeln eines Dritten berechtigt und verpflichtet. Der mit dem MAV-Amt verbundene Aufgabenkreis wird vom Ordnungsgeber festgelegt, der Umfang der Rechtsmacht ist jedem Einfluss von Mitarbeitern entzogen. Der Mitarbeiter kann seine Vertretung durch die MAV nicht verhindern, begrenzen oder sich ihr entziehen, es sei denn durch Ausscheiden aus der Einrichtung. Dies zeigt sich auch daran, dass im Geltungsbereich der MAVO die Initiative für die Wahl der MAV erstmalig vom Dienstgeber ausgehen muss und der Wahltag vom Ordnungsgeber bestimmt wird.

Das MAV-Amt entspricht anderen privaten Ämtern auch insofern, da es eine Einrichtung der bürgerlichen Selbstverwaltung ist. Wie andere Amtsträger auch sind MAV-Mitglieder keine Funktionäre, denen lediglich eine wertneutrale Aufgabenerledigung obliegt, viel mehr sind sie mit einem Ehrenamt ausgestattet mit der Aufgabe darüber zu wachen, dass alle Mitarbeiter nach Recht und Billigkeit behandelt werden und ihre persönliche Selbstbestimmung zu schützen und zu fördern. Im Gegensatz zu anderen privaten Ämtern unterliegt das MAV-Amt keiner staatlichen Rechts- oder Fachaufsicht. Entsprechend hoch kann die Fehlerquote in der Amtsausübung sein, daraus folgt die Notwendigkeit mit entsprechender Sorgfalt und Umsicht Entscheidungen zu treffen.

### Entschuldigungsgründe

Wie auch andere Amtsträger oder Organmitglieder können sich MAV-Mitglieder nicht damit entschuldigen, dass ihnen die zu einer pflichtgemäßen EntschlieÙung erforderliche Sachkenntnis gefehlt hat oder sie mit der Materie nicht genügend vertraut seien. Wer das MAV-Amt übernimmt, hat nicht nur die Pflicht, das zu unterlassen, was ihm als Unrecht klar vor Augen steht, sondern er muss sich bei allen Amtshandlungen stets bewusst machen, ob sie mit seinem aus der MAVO und dem Grundgesetz erwachsenden Amtspflichten vereinbar sind. Von den MAV-Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich die erforderlichen Kenntnisse

aneignen. Denn zu diesem Zweck haben die MAV-Mitglieder nach § 16 MAVO Anspruch auf Arbeitsbefreiung für entsprechende Schulungsveranstaltungen. Daraus erwächst für die MAV-Mitglieder die Pflicht, sich die zur ordnungsgemäßen Amtsführung notwendigen Kenntnisse anzueignen. Kann ein Arbeitnehmer die Pflichten als MAV-Mitglied nicht erfüllen, so muss er die Annahme des Amtes ablehnen; nimmt er es an, so muss er sich die Zeit nehmen sich über die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse zu unterrichten. MAV-Mitglieder können sich nicht darauf berufen, dass sie fachlich überfordert gewesen seien oder zu wenig Zeit und Gelegenheit zur Einarbeitung gehabt hätten. Die MAV-Mitglieder sind somit anderen privaten Amtsträgern gleichgestellt. Das Bundessozialgericht hat zutreffend erkannt, dass sich auch ehrenamtlich tätige Mitglieder der sozialversicherungsrechtlichen Selbstverwaltungsorgane nicht mit dem Hinweis entlasten, dass sie mit der Materie nicht genügend vertraut seien. Ebenso können sich die Mitglieder eines Genossenschaftsvorstands nicht auf ihre Unkenntnis der Geschäfte oder ihre Unfähigkeit zur Geschäftsführung berufen oder dass ihr Bildungsgrad gering sei. Für MAV-Mitglieder gilt hier nichts anderes, Gesetzesunkenntnis entschuldigt sie nicht. Ein Rechtsirrtum kann ausnahmsweise entschuldigbar sein, wenn die Rechtslage ungeklärt ist und verschiedene Auslegungen zulässt. Die MAV-Mitglieder handeln aber grob fahrlässig, wenn sie gesetzliche Vorschriften, vor allem solche aus der Mitarbeitervertretungsordnung, deren Kenntnis billigerweise von ihnen erwartet werden kann, nicht beachten.

### Rechtsfolgen von Amtspflichtverletzungen

Eine Von der Mitarbeitervertretung und dessen Mitgliedern begangene Amtspflichtverletzung kann in dreifacher Weise begegnet werden: durch Korrektur der rechtswidrigen Amtsführung, durch Beseitigung des eingetretenen Schadens oder durch dessen Ausgleich.

Einen Anspruch auf Erfüllung der aus dem gesetzlichen Schuldverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Mitarbeitervertretung hervorgehenden Pflichten geltend zu machen, ist beispielsweise dann sinnvoll, wenn der Betriebsrat entgegen dem Verbot nach § 20 MAVO unbefugt ein Geheimnis eines Arbeitnehmers offenbart oder gegen die Schweigepflicht verstößt, oder wenn die MAV die Entlassung oder Versetzung eines Arbeitnehmers aus diskriminierenden Gründen vom Dienstgeber verlangt. In diesen Fällen ließe sich der Schaden noch beheben.

Anders wäre es, wenn die Mitarbeitervertretung willkürlich- entgegen den Vorgaben der MAVO, die Zustimmung zu einer Einstellung verweigert und der Dienstgeber daraufhin eine andere Person einstellt. In diesem Fall steht dem abgelehnten Bewerber die Schadensersatzklage gegen Mitglieder der MAV offen.

#### **BGB § 249**

##### **Art und Umfang des Schadensersatzes**

(1) Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

(2) Ist wegen Verletzung einer Person oder wegen Beschädigung einer Sache Schadensersatz zu leisten, so kann der Gläubiger statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Bei der Beschädigung einer Sache schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

#### **BGB § 251**

##### **Schadensersatz in Geld ohne Fristsetzung**

(1) Soweit die Herstellung nicht möglich oder zur Entschädigung des Gläubigers nicht genügend ist, hat der Ersatzpflichtige den Gläubiger in Geld zu entschädigen.

(2) Der Ersatzpflichtige kann den Gläubiger in Geld entschädigen, wenn die Herstellung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist. Die aus der Heilbehandlung eines verletzten Tieres entstandenen Aufwendungen sind nicht bereits dann unverhältnismäßig, wenn sie dessen Wert erheblich übersteigen.

## Die Beweisschwierigkeit des Geschädigten

Für einen durch Beschluss der MAV geschädigten Mitarbeiter stellt sich auf den ersten Blick die Beweislast gegen einzelne MAV-Mitglieder als äußerst schwierig dar, da die MAV ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit fassen kann (§ 14 Satz 5 MAVO). Die Beschlussfassung kann in geheimer Abstimmung erfolgen, so dass die Entscheidung des einzelnen MAV-Mitglieds nicht nachvollziehbar ist. Auch für das Protokoll (§ 14 Satz 6 MAVO) verlangt der Ordnungsgeber lediglich den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis schriftlich festzuhalten, so dass es für den Geschädigten kaum möglich ist den oder die Schuldigen zu belangen.

Dies würde es dem Mitarbeiter unmöglich machen, sich gegen unrechtmäßige Beschlüsse der MAV zu wehren.

In Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts und des Landesarbeitsgerichts Stuttgart wurde die Haftung aller Betriebsratsmitglieder für einen unerlaubten Beschluss festgestellt unter Berufung auf § 830 BGB

Mittäter und Beteiligte:

(1) Haben mehrere durch eine gemeinschaftlich begangene unerlaubte Handlung einen Schaden verursacht, so ist jeder für den Schaden verantwortlich. Das Gleiche gilt, wenn sich nicht ermitteln lässt, wer von mehreren Beteiligten den Schaden durch seine Handlung verursacht hat.

(2) Anstifter und Gehilfen stehen Mittätern gleich.

## Wie kann sich das einzelne MAV-Mitglied schützen?

Grundsätzlich durch die Einhaltung der Vorgaben der Mitarbeitervertretungsordnung und der Regelungen und Gesetze zum Schutz der Dienstnehmer, insbesondere die Schweigepflicht nach § 20 MAV bei persönlichen Angelegenheiten von Mitarbeitern beachten.

Bei Beratungen von Kolleginnen und Kollegen keine materiellen Auskünfte geben, z.B. bei Fragen nach Altersteilzeit keinerlei Aussagen zur voraussichtlichen Rentenhöhe vornehmen.

Bei offensichtlich rechtswidrigen Beschlüssen des Gremiums (z.B. Zustimmung bei Neueinstellungen eine Entgeltgruppe niedriger zu erteilen) genügt es nicht einfach dagegen zu stimmen, viel mehr wird verlangt offen Widerspruch gegen ungesetzliche Beschlüsse zu erheben, die anderen Gremiumsmitglieder auf die Unrechtmäßigkeit ihres Verhaltens in aller Deutlichkeit hinzuweisen und darauf zu bestehen, dass der Widerspruch im Protokoll vermerkt wird. Nur dann ist es dem einzelnen MAV-Mitglied möglich, im Zweifelsfall für sich einen Entlastungsbeweis zu erbringen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit in der Geschäftsordnung der Mitarbeitervertretung (§ 14 Satz 9 MAVO) die namentliche Nennung der Ja- und Neinstimmen auf Antrag eines MAV-Mitglieds im Protokoll festhalten zu lassen.).

Quellenangaben:

Rechtsstellung der Mitarbeitervertretung: Freiburger Kommentar, BGB

Haftung im Verhältnis MAV und MA, Entschuldigungsgründe, Rechtsfolgen, die Beweisschwierigkeit des Geschädigten :

Detlev W. Belling: „Die Haftung des Betriebsrats und seiner Mitglieder bei Pflichtverletzungen“ Anpassung an die Mitarbeitervertretungsordnung: Lothar Bolz